

**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Aiß Uns ... referiret worden/ wie ein Theil Unserer Soldatesqves zu Roß und Fuß gantz verböttlicher weise sich unterstehen/ ohn einige von ihren Officirer und Commendanten ihnen ertheilte Erlaubnuß auß ihren assignirten Plätzen und Quartiren über Feld zu reisen ... Wir aber eine solche ... Unordnung gänzlich abgeschaffet wissen/ und die Verbrecher mit scharffer Straffe beleget haben wollen ... : so gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 27. Augusti Anno 1702.**

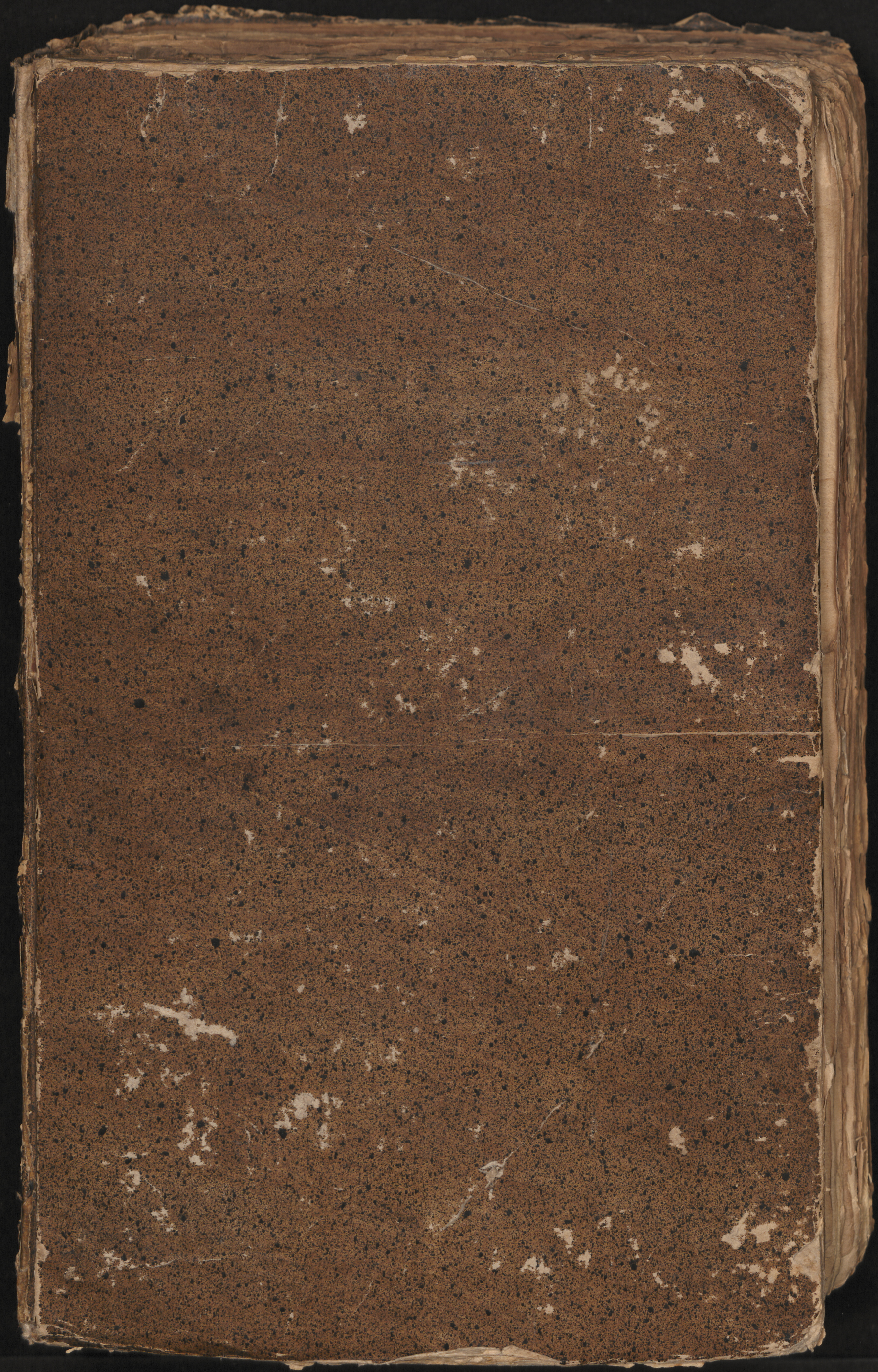
[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832773247>

Druck Freier  Zugang









< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~



47

132





**V**on Gottes Gnaden/  
Friedrich Wilhelm/  
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden, Schwerin und Raseburg/ auch Graff zu Schwerin/  
der Lande Rostock und Stargard Herr.

**N**ach Uns unterthänigst und geziemend referiret worden/ wie ein Theil Unserer Soldatesques zu Ross und Fuß ganz verböttlicher weise sich unterstehen/ ohn einige von ihren Officirer und Commandanten ihnen ertheilte Erlaubnuß auß ihren assignirten Plätzen und Quartiren über Feld zu reisen/ wodurch leichtlich zu allen Vbsen/ eigenthätlichen Unternehmen/ ja heimlich und ohn Abscheid dabon zugehen/ anlaß genommen werden kan/ Wir aber eine solche/ als ohne dem wieder die Kriegs-Manier laufende Unordnung gänzlich abgeschaffet wissen/ und die Verbrecher mit scharffer Straffe belegen wollen. So befehlen Wir allen und jeden Unsern Haupt- und Amptleuten und übrigen Befehlshabern und Bedienten/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Rath in denen Städten/ und insgemein allen Unsern Unterthanen und Angehörigen hiemit gnädigstes ernstes/ und wollen gnädigst/ daß/ wann Sie jemand Unserer Soldatesques zu Ross und Fuß/ es sey in den Städten/ Dörffern/ oder auff den Pässen/ und sonst auff dem Felde antreffen/ sie selbigen befragen/ ob er Erlaubnuß/ also einen Paß oder Ordre von seinem Officirer hätte/ wann Er nun seine Ordre oder Paß produciret, und derselbe richtig ist/ wie denn solcher/ so fern Unsere Unterthanen des Lebens unerfahren von dem Ehren Pastore oder Schulmeister und Küster in jeden Dorff kan gelesen werden/ haben sie ihn ohn Hinderung passiren zu lassen/ hat er aber keine Ordre oder Paß von seinem Officirer vor zuweisen/ oder so er unrichtig befunden wird/ müssen sie sich seiner bemächtigen/ und an der nechst-gelegene Garnison liefern/ daselbst denjenigen/ die jemand also einbringen/ für einem jeden 6. Reichsthaler zum Recompens gereicht werden wird. Würden aber einige Unserer Bedienten/ Vasallen/ Unterthanen und Angehörige/ so wol in den Städten als auff dem Lande/ in specie die an- und auff den Pässen und Gränzen wohnende so freventlich seyn/ und mit jemand von Unserer Milice conniviren, sie nicht angeben/ durch herstellen/ bergen oder heimlich durchbringen/ dieselben sollen/ wann sie darüber betreten/ mit harter/ und nach befinden Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu achten/ und für Schaden und Ungelegenheit für zusehen hat/ und es geschicht daran Unser ernstest Will und Meinung; Und soll dieses zu männiglichem Wissenschaft auff Einlangung von allen Cancelln publiciret, und gehörigen Dehrter affigiret werden/ welches Unsere Beampte auch Bürgermeister und Rath zu beobachten haben. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel/ so gegeben auff Unser Residenz und Bestung Schwerin/ den 27. Augusti Anno 1702.

Friedrich Wilhelm.

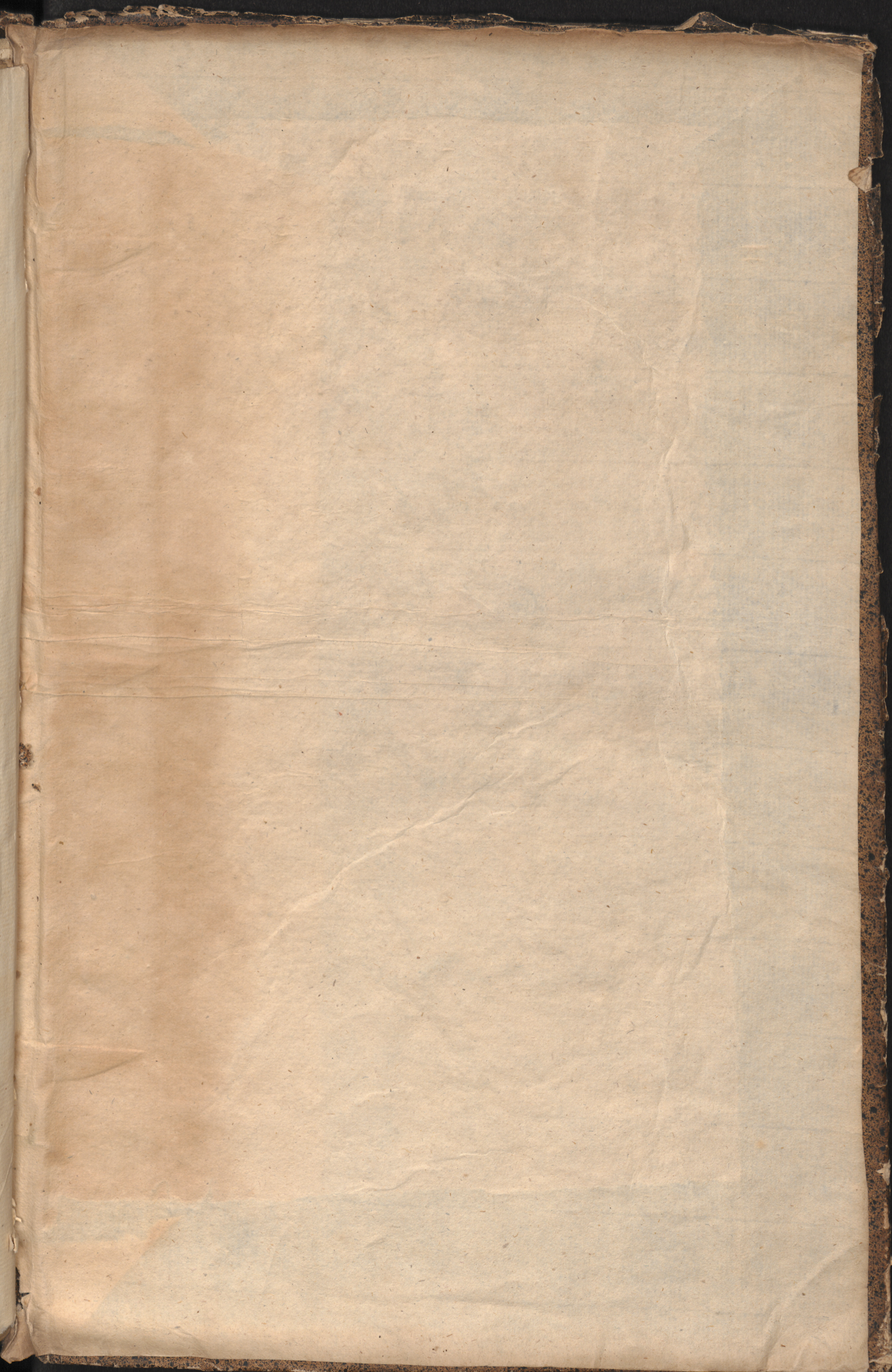




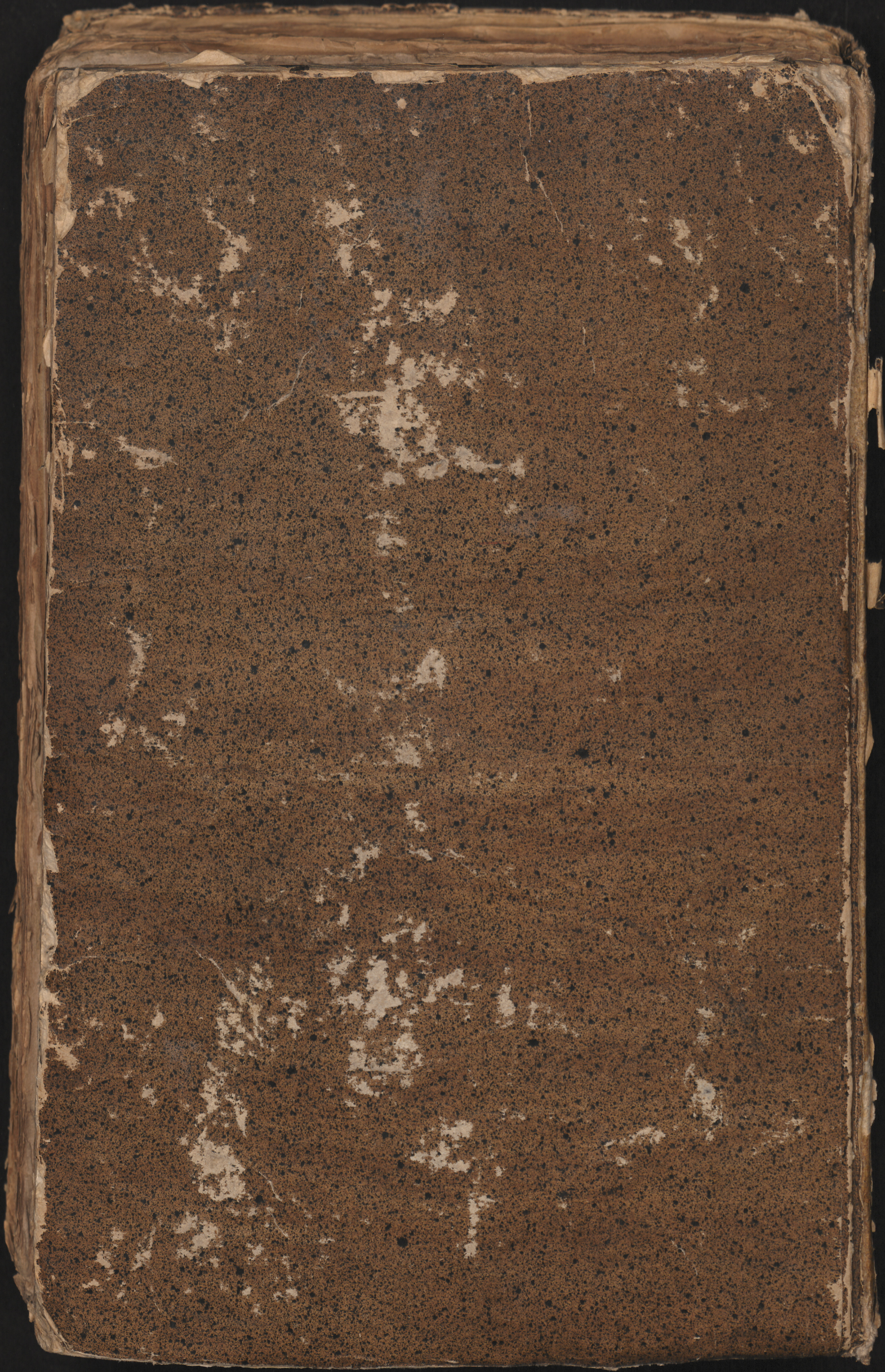


*Schwamm 8271. Haag 1702*













In **W I L H E L M S** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/  
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und  
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit  
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem  
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-  
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-  
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-  
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*  
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Werck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,  
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für  
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
  - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,  
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-  
 merciens*, aufgehalten werde.
  - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore hujus Edicti*,  
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
  - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,  
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
  - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
  - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /  
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts  
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-  
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter  
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes  
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-  
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und  
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

